



REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Rechenschaftsbericht über das Amtsjahr 2001

Rechenschaftsbericht 2001

STAATSKANZLEI DES KANTONS ZUG
2002

10. DATENSCHUTZ

Verfasser: Dr. iur. René Huber, Datenschutzbeauftragter

Vorbemerkung

Hier kann aus Platzgründen nur kurz über die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten (DSB) berichtet werden. Wer genauer wissen möchte, wie Rechtslage, Praxis und Umfeld des Datenschutzes im Kanton Zug aussehen, der sei auf den ausführlichen Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten verwiesen. Dieser ist im März 2002 erschienen.

Als Informationsquelle steht zudem die Web-Site des Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Sie wird mindestens zweimal monatlich aktualisiert: «www.datenschutz-zug.ch». Der DSB verschickt übrigens wichtige Informationen an Abonnierte per E-Mail. Wer sich auf der Web-Site unter der Rubrik «Mailing-Liste» einschreibt, erhält die Kurz-Infos automatisch zugestellt – und ist bezüglich Datenschutz und Datensicherheit immer auf dem Laufenden. Näheres dazu s. hinten Ziff. 10.3.4.

Allgemeiner Teil

10.1 Auftrag

Aufgaben und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten sind im Datenschutzgesetz (im Folgenden: DSG) umschrieben (§ 19 und § 20 DSG). Aufgrund vieler Anfragen und Gespräche hat sich gezeigt, dass die Verwaltungsmitarbeitenden und die Öffentlichkeit nicht immer richtig informiert sind, «was der DSB genau macht». Darauf wurde im ausführlichen Tätigkeitsbericht 2000 eingegangen (S. 8/9). Es ist darauf hinzuweisen, dass der DSB nur für die Datenbearbeitung der *kantonalen* und *gemeindlichen Verwaltung* zuständig ist, *nicht hingegen für die Datenbearbeitung von Privaten*. Dafür ist der Eidg. Datenschutzbeauftragte zuständig.

10.2 Ressourcen

Allgemeines

Im Berichtsjahr betrug das Arbeitspensum des DSB 75%. Seit Mitte Oktober wird das Projekt «Register der Datensammlungen» von Rechtsanwältin Dr. iur. Yvonne Artho im Umfang eines befristeten 20%-Pensums betreut.

Um das DSB-Sekretariat kümmert sich Hildegard Steiner von der Staatskanzlei. Auch für zusätzliche administrative Unterstützung konnte auf die Staatskanzlei zurückgegriffen werden.

Der Stellvertreter des DSB ist Landschreiber Dr. iur. Tino Jorio.

Datensicherheit

Datensicherheit ist die Grundlage des Datenschutzes. Der DSB ist deshalb auch für diesen Bereich zuständig. Da der DSB als Jurist auf diesem Gebiet nicht über entsprechende vertiefte Kenntnisse verfügt, ist zwingend erforderlich, dass die Datenschutzstelle über eine Informatik-Sicherheitsperson verfügt. Diesbezüglich besteht nach wie vor eine schwerwiegende Lücke – im Berichtsjahr konnte noch keine Verbesserung erzielt werden.

10.3 Schwerpunkte

10.3.1 Datensicherheit

Datensicherheitsverordnung

Das Datenschutzgesetz verpflichtet den Regierungsrat in § 7 Abs. 2 DSG, bis im Dezember Vorschriften über Datensicherheit zu erlassen. Die Finanzdirektion setzte eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines Entwurfes ein (Zusammensetzung: Finanzdirektion/Leitung, kantonale Informatik/ITL, Informatik

Stadt Zug, Staatskanzlei und DSB). Die Arbeitsgruppe entwickelte auf der Grundlage eines ausformulierten Vorschlags des DSB – der über weite Strecken der Regelung des Kantons Zürich entsprach – zu Handen des Regierungsrates einen Entwurf. Es fanden insgesamt 9 Sitzungen statt. Der Regierungsrat konnte diesem Entwurf im Dezember nichts abgewinnen und wies ihn an die Arbeitsgruppe zurück. Der Regierungsrat erachtete den Entwurf als zu perfekte und zu kostenintensive Lösung. Die Arbeitsgruppe wird nun auf diesem Hintergrund noch einmal über die Bücher gehen müssen und dem Regierungsrat bis Ende Juni 2002 einen neuen Entwurf vorlegen.

Es ist zu befürchten, dass hier grosse Abstriche zu massiv geringerer Datensicherheit führen werden – ein Gedanke, der Beunruhigung auslöst. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Datenmissbrauch, böswillige Hackerangriffe und IT-Sicherheitsprobleme zukünftig nicht abnehmen, sondern im Gegenteil rasant zunehmen. Es dürfte in den nächsten Jahren immer schwieriger werden, den Datenbestand wirkungsvoll vor Angriffen von aussen, aber auch vor Missbrauch von innen zu schützen. Dass ein durchgehend sicheres Datenhandling nicht zum Nulltarif zu bekommen ist, liegt auf der Hand. Die dafür aufzuwendenden Kosten müssen im Verhältnis zum Aufwand des Kantons für die Informatik beziehungsweise zum Staatsaufwand insgesamt gesehen werden, da es sich um ein Thema handelt, das die ganze Verwaltung betrifft.

Bezüglich Datensicherheit dürfen keinerlei Risiken eingegangen werden – geht es doch um die Daten der Zuger Bevölkerung.

Sicherheitsüberprüfung der kantonalen Informatik

Zwischen Herbst 2000 und Frühjahr wurde die Infrastruktur der Zuger Informatik einer grundlegenden Überprüfung durch ein spezialisiertes Unternehmen unterzogen. Fazit der Untersuchung: Das kantonseigene Netzwerk, die Hard- und Softwarekonfigurationen können als sicher betrachtet werden. Mängel zeigten sich auf der Ebene von Organisation und Struktur, insbesondere aber auch beim Wissens- und Bewusstseinsstand der Mitarbeitenden auf allen Ebenen.

Bei der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Bereich der Datensicherheit muss ein deutlicher Schwerpunkt gesetzt werden.

Fachgruppe Informatik-Sicherheit

Die im Herbst 2000 eingesetzte Fachgruppe Informatik-Security (Zusammensetzung: Finanzdirektion, kantonale Informatik/ITL, Obergericht, Informatik Stadt Zug und DSB) hat die Aufgabe, das Thema Sicherheit bei der kantonalen Informatik kontinuierlich zu begleiten. Im Frühjahr nahm die Fachgruppe die Umsetzung der Schlussfolgerungen der Sicherheitsüberprüfung an die Hand, um zu veranlassen, dass die festgestellten Mängel behoben werden konnten. Durch das Attentat vom 27. September wurden diese Arbeiten unterbrochen.

Allgemeiner Teil

Verschlüsselung des (Internet-)E-Mail-Verkehrs

Der Regierungsrat hat bereits am 23. Mai 2000 den zuständigen Stellen den Auftrag erteilt, die Planung zur Chiffrierung von externen E-Mails «unverzöglich aufzunehmen». Dieser Regierungsratsbeschluss ist bei den verantwortlichen Stellen fast ohne Echo geblieben.

Da die Verwaltungsmitarbeitenden somit nach wie vor keine Möglichkeit haben, sichere E-Mails zu versenden, dürfen sie keinerlei Personendaten per Internet-E-Mail versenden.

10.3.2 Auskunft und Beratung

Die Auskunftserteilung und Beratung kantonaler und gemeindlicher Verwaltungen sowie Privater ist eine zentrale Aufgabe des DSB. Ein Querschnitt durch die Beratungstätigkeit findet sich im ausführlichen Tätigkeitsbericht. Es lohnt sich, einen Blick in die Präsentation der 33 Fälle zu werfen.

Anfragen Privater betreffen immer wieder Anliegen, die im Kern eigentlich nichts mit Datenschutz zu tun haben, sondern richtigerweise durch eine Ombudsstelle untersucht werden müssten. Noch gibt es leider keine Zuger Ombudsstelle. Es besteht jedoch die Hoffnung, dass dies schon bald ändern könnte, wurden doch im Dezember im Kantonsrat zwei Motionen zur Schaffung einer Ombudsstelle eingereicht. Dieser Schritt ist sehr zu begrüssen.

10.3.3 Register der Datensammlungen

Allgemeines

Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, bis Ende 2002 ein Register grundsätzlich aller durch sie geführten Datensammlungen zu erstellen. Dies hat in erster Linie den Zweck, der Bevölkerung zu ermöglichen, die sie betreffenden Daten selber einsehen zu können. Daneben ist eine solche Bestandesaufnahme aber auch ein günstiger Zeitpunkt für die Verwaltung, kritisch zu hinterfragen, ob die vorhandenen Datensammlungen zu Recht geführt werden, inhaltlich in Ordnung und sachlich überhaupt notwendig sind.

Damit keine Missverständnisse entstehen: Nicht die Daten selber sind Gegenstand des Registers – es handelt sich um Informationen über vorhandene Datensammlungen (so genannte «Meta-Informationen»).

Projektbegleitung

Für die kantonale Verwaltung führt der DSB das Register, die Gemeinden haben jemanden damit zu beauftragen (§ 12 Abs. 5 DSG). Damit die grundlegenden Arbeiten rechtzeitig eingeleitet werden konnten, hatte der DSB die ent-

Allgemeiner Teil

sprechenden Vorarbeiten in den Gemeinden unterstützt. Aufgrund der Arbeitsbelastung des DSB wäre es jedoch nicht möglich gewesen, die zu erledigenden Arbeiten weiterhin aktiv zu begleiten und zu unterstützen, um das Register termingerecht per 2002 abzuschliessen. Dank der tatkräftigen Unterstützung des Landschaftsrichters konnte erfreulicherweise beim DSB eine befristete Stelle im Umfang eines 20%-Pensums für die Begleitung dieses Projekts geschaffen werden. Für diese Aufgabe konnte Rechtsanwältin Dr. iur. Yvonne Artho gewonnen werden (Stellenantritt: 15. Oktober). Yvonne Artho befasst sich als Projektleiterin ausschliesslich mit dem Aufbau des Registers.

Im Berichtsjahr konnten die Grundlagenarbeiten abgeschlossen werden, so dass Anfang 2002 die Umsetzung in Gemeinden und Kanton in Angriff genommen werden kann.

Der DSB stellt den Verwaltungsstellen eine EDV-Lösung zur Verfügung, in der die Datensammlungen erfasst werden können – und auch gleich im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

10.3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Internet

«www.datenschutz-zug.ch» steht seit Juni 1999 als Datenschutz-Informationenplattform zur Verfügung. Die Web-Site macht die wichtigsten Informationen zugänglich. Der Inhalt wird etwa alle zwei Wochen aktualisiert. Die Auswertung der Statistik zeigt, dass dieses Angebot rege benutzt wird. Pro Tag surfen durchschnittlich zwischen 30 und 40 Personen während je etwa 7 Minuten. Es kann eine Zunahme von etwa 20% im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden.

Aufschlussreich ist, welche Dokumente wie oft heruntergeladen werden – hier die ersten sechs Plätze der diesbezüglichen «Hitparade»:

1702 Tätigkeitsbericht 2000 (gedruckte Exemplare: 3000)

1322 Tätigkeitsbericht 1999 (gedruckte Exemplare: 2000)

591 Botschaft zum Eidg. DSG

446 Merkblatt des Eidg. DSB zu Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz

341 DSG des Kantons Zug

257 Merkblatt des DSB zur Sperrung von Daten

Mailing-Liste

Damit interessierte Personen die Web-Site des DSB nicht ständig auf neue Informationen absuchen müssen, werden Aktualitäten aus den Bereichen Datenschutz/Datensicherheit seit Mai 2000 in Form von Kurzmitteilungen per E-Mail verschickt. Wer sich auf dieser – übrigens: kostenlosen – Mailing-Liste einge-

Allgemeiner Teil

tragen hat, ist diesbezüglich ohne grossen Aufwand stets auf dem Laufenden. Sämtliche verschickten Nachrichten werden zudem in einer Datenbank gespeichert. Diese Datenbank ist via Web-Site auch für nicht eingeschriebene Personen zugänglich. Im Dezember wurde das Archiv der Mailing-Liste neu gestaltet. Besonders erwähnenswert ist eine sehr wirkungsvolle Suchmaschine, die grundsätzlich auch die archivierten PDF-Dokumente erfasst.

Ein paar statistische Angaben: Das Archiv wird täglich von 25 bis 35 Besuchern konsultiert. Durchschnittlich werden dabei etwa 10 verschiedene Seiten von jedem Besucher aufgesucht. Viele archivierte PDF-Dokumente werden aus dem Archiv heruntergeladen.

Diese Dienstleistung stösst allgemein auf ein sehr gutes Echo. Nur aufgrund von Mund-zu-Mund-Propaganda haben sich im Berichtsjahr neu 130 Abonnierte eingeschrieben (darunter viele Medien). Im Berichtsjahr wurden rund 140 Kurz-Mitteilungen verschickt. Damit verfügt die Datenbank nun über einen Fundus von gegen 400 Nachrichten (teilweise mit weiterführenden PDF-Dokumenten versehen).

Medienarbeit

Das Thema Datenschutz war verschiedentlich in den Medien. Die Zuger Printmedien sowie Radiostationen berichteten u. a. über den DSB-Internetauftritt, die «DSB-Mailing-Liste», die Veröffentlichung des DSB-Tätigkeitsberichts 2000 und die Kontroverse bezüglich der Nicht-Herausgabe der E-Mail-Adressen der Mitglieder des Kantonsrates durch die Staatskanzlei. Im Zusammenhang mit dem Attentat vom 27. September interessierten sich die Medien für verschiedene datenschutzrechtliche Aspekte.

Der ausführliche Tätigkeitsbericht wurde in Fachkreisen auch auf internationaler Ebene zur Kenntnis genommen.

Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug

Die jährlich einmal erscheinende «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug (GVP)» ist die juristische Plattform, die einem recht breiten Fachpublikum einen Einblick in die Rechtsprechung der Zuger Gerichte sowie der Verwaltung ermöglicht. Der DSB hat in GVP 2000 einen Beitrag verfasst, der sechs exemplarische Fälle für ein juristisch interessiertes Publikum etwas genauer ausleuchtet (GVP Zug 2000 S. 237–245).

10.3.5 Weiterbildungsangebot

Es gab viele Gelegenheiten, im Rahmen von Referaten, Kurz-Präsentationen oder Sitzungen über datenschutzrechtliche Anliegen zu informieren. Solche

Allgemeiner Teil

Kontakte sind sehr nützlich, bieten sie doch stets auch Gelegenheit zu kritischer Auseinandersetzung mit den jeweiligen Verwaltungsstellen.

Um die Verwaltungsmitarbeitenden für das Thema Datenschutz/Datensicherheit zu sensibilisieren, wurde auch im Berichtsjahr wieder ein ausführlicher Tätigkeitsbericht 2000 (Umfang: 40 S.) verfasst, der mit der Personalzeitschrift an sämtliche kantonale Mitarbeitenden sowie weitere interessierte Stellen verschickt wurde. Dieser Bericht soll auch als kleines Nachschlagewerk in Sachen Datenschutz dienen.

Der ausführliche Tätigkeitsbericht ist auch im Internet publiziert, von wo über 1700 Exemplare heruntergeladen wurden.

10.3.6 Gesetzgebungsprojekte

Die Mitarbeit im Gesetzgebungsverfahren ist grundsätzlich sehr wichtig, werden doch hier auf der generell-abstrakten Ebene wichtige Weichen gestellt. Gelingt es, Anliegen des Datenschutzes und der Datensicherheit auf der Gesetzesebene zu verankern, so entfallen spätere Konflikte.

Aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen kann hier meist nur punktuell Input geleistet werden. Umfangreiche Arbeiten sind nur bei Vorhaben möglich, bei denen Datenschutz zentral tangiert ist. Im Berichtsjahr betraf dies insbesondere die Mitarbeit bezüglich Archivgesetz und Datensicherheitsverordnung.

Dienstbefehl «Datenschutz» der Kantonspolizei

Der DSB wurde von der Kantonspolizei eingeladen, bei diesem Dienstbefehl (DB) Input zu leisten. Der DB sollte mittels vieler konkreter Beispiele sehr praxisorientiert abgefasst werden. Neben den grundsätzlichen Aspekten des Datenschutzes wurde schwerpunktmässig geregelt, wer welche polizeilichen Informationen erhalten kann/soll/muss. Aufgrund des Attentats vom 27. September ergaben sich gewisse Verzögerungen in der Schlussphase dieses Geschäfts. Voraussichtlich im Frühjahr 2002 sollte der DB in Kraft gesetzt werden können.

Hilfsmittel zum Datenschutzgesetz

Der DSB verfasste zu Handen der Gemeinden ein Merkblatt rund um das Thema der Datensperrung. Ein weiteres betraf die Ermächtigung durch Betroffene an Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme in Akten von Drittstellen. Den Zuger Schulen wurde zudem das Merkblatt «Internet in der Schule» des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Landschaft zugestellt. Alle diese Informationen sind auch auf der Web-Site des DSB im Internet zugänglich.

10.3.7 Zusammenarbeit der schweizerischen Datenschützer

Die Datenschutzbeauftragten von 25 Kantonen sind seit Anfang 2000 gemeinsam mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten im Verein «DSB+CPD.CH» zusammengeschlossen. Sinn und Zweck ist Folgendes: gemeinsames Auftreten gegenüber den Medien, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen, Informationsaustausch usw.

Ein Teil dieser Arbeit wird von Arbeitsgruppen geleistet. Der Schreibende hat im Sommer die Leitung der «Arbeitsgruppe Innere Sicherheit/AGIS» vom Berner Kollegen übernommen (Zusammensetzung: ZG/Leitung, BL, LU, ZH und Eidg. DSB). An drei halbtägigen Sitzungen – und mit einiger Vorbereitungsarbeit – hat die Arbeitsgruppe verschiedene Vernehmlassungen zu Händen der Geschäftsleitung von «DSB+CPD.CH» erarbeitet. Darunter befand sich auch das Schwergewicht «Entwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung» – mit mehr als 500 Artikeln ...

Die Kantone Graubünden und Solothurn waren mit der Konzeption von Datenschutzstellen befasst. Sie erkundigten sich beim DSB nach den bisherigen Erfahrungen mit der Zuger Lösung.

Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich

Seit Dezember 2000 ist der Schreibende Stellvertreter des DSB der Stadt Zürich. Es handelt sich dabei um ein Nebenamt, das im Berichtsjahr etwa einem 2%-Pensum entspricht. Durch diese Zusammenarbeit ergeben sich wertvolle Synergien für den Datenschutz im Kanton Zug.

(Hinweis: Der DSB mit seinem 75%-Pensum übt diese Tätigkeit in der verbleibenden Arbeitszeit aus.)

10.3.8 Verschiedenes

Kontrolle

Das Datenschutzgesetz ist im Dezember 2000 in Kraft getreten, die Thematik Datenschutz ist für die Zuger Verwaltung somit neu. Es macht deshalb wenig Sinn, mit Kontrollen zu beginnen. Die sachgerechte Reihenfolge ist vielmehr: Information, Instruktion, Beratung, Hilfestellung – grundsätzlich erst dann kann eine systematische Inspektion sinnvoll sein.

Der DSB hat deshalb darauf verzichtet, systematische Kontrollen durchzuführen. Selbstverständlich wurde bei der Behandlung von Problemen auf festgestellte Sicherheitslücken hingewiesen.

Sobald der Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung verankert ist, wird es

auch sinnvoll sein, systematische Kontrollen durchzuführen. Die Rechtsgrundlage dazu findet sich im Datenschutzgesetz (§ 19 Abs. 1 Bst. a sowie § 20 DSG). Die Art und Weise der Durchführung einer datenschutzrechtlichen Inspektion richtet sich in erster Linie nach der zu überprüfenden Stelle. In der Regel wird mit der Amtsleitung bzw. der vorgesetzten Stelle ein Termin vereinbart. Gegebenenfalls sind für die Inspektionen externe Fachpersonen beizuziehen (Informatik, Gebäudesicherheit usw.). Die Prüfung selber muss nach einem standardisierten Verfahren ablaufen. Sollten sich Mängel zeigen, ist die Behebung zusammen mit der betreffenden Stelle zu planen.

Eigene Weiterbildung

Der DSB ist darauf angewiesen, im Bild zu sein, was im Bereich Datenschutz und Datensicherheit andernorts läuft. Dazu dienen die Kontakte zu den entsprechenden Stellen anderer Kantone sowie insbesondere auch zum Eidg. DSB. Diese Zusammenarbeit ist sehr wertvoll. Der schweizerische Kontext genügt jedoch nicht, spielt doch die Schweiz im Datenschutz nicht in der ersten Liga mit. Wichtig ist deshalb, was in Europa, aber auch weltweit passiert. Um einen vertieften Einblick in das aktuelle Geschehen zu erhalten, bieten internationale Treffen ideale Möglichkeiten. Neben Präsentationen, Workshops und Diskussionen sind stets auch Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen beim Pausenkaffee äusserst wertvoll: Was liegt in der Luft – welche Themen kommen durch internationale Vorgaben bald auch auf die Schweiz zu? Wie können wir uns vorbereiten? Wie machen es die anderen? Was hat sich bereits bewährt, was nicht?

Da weltweit ähnliche Fragestellungen diskutiert und ähnliche Lösungen gefunden werden, kann hier auch der Kanton Zug ganz direkt von international vorhandenen Erkenntnissen profitieren. Im Berichtsjahr nahm der DSB an den beiden folgenden internationalen Konferenzen teil:

Konferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten

Diese Konferenz fand am 10./11. Mai in Athen statt. Vertreten waren 82 Teilnehmende aus 21 europäischen Staaten sowie der Europäischen Kommission und des Europarates.

Informationen zu den behandelten Themen: s. den ausführlichen Tätigkeitsbericht Abschnitt II. Ziff. 8.

23. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten: «Vie privée – droit de l'homme»

Vom 24.–26. September fand an der Sorbonne in Paris das weltweite Treffen der Datenschutzstellen statt. Neben einigen Vertreterinnen und Vertretern aus Asien (9 Nationen), Nord- und Südamerika (4 Nationen) und Afrika (7 Nationen), stellten die europäischen Länder (28 Nationen) die Mehrheit der

Allgemeiner Teil

über 320 Anwesenden. Informationen zu den behandelten Themen: s. den ausführlichen Tätigkeitsbericht Abschnitt II. Ziff. 8 (sämtliche Details können zudem auch auf der Web-Site «www.paris-conference-2001.org» eingesehen werden).

(Hinweis: An diesen beiden Konferenzen nahm der DSB in seiner Freizeit teil; für sämtliche Kosten und Spesen kam er selber auf.)

10.4 Ein wenig Statistik

Was hat der DSB eigentlich gearbeitet? Statistische Angaben wie Anzahl der Anfragen, der geführten Telefongespräche, der verfassten Stellungnahmen usw. sind nicht sehr sinnvoll, da nur beschränkt aussagekräftig. Der Arbeitsaufwand für ein einzelnes Geschäft kann je nach Komplexität zwischen 20 Minuten und 20 Stunden betragen. Im Folgenden deshalb eine Aufstellung der aufgewendeten Arbeitszeit nach thematischen Schwerpunkten:

| Bereich | 2001* | (2000) | Anmerkungen |
|--|-------|--------|--|
| Beratung/Auskunft/Information | 34% | (34%) | aufgeteilt nach: kantonale Verwaltung 40% (24%) Gemeinden 5% (5%) Private 4% (5%) |
| Ausbildungsangebote | 4% | (6%) | betr. kantonale und gemeindliche Verwaltungen (DSB-Kurs; Referate, Präsentationen usw.) |
| Betreuung diverser grösserer Projekte | 21% | (17%) | Volkszählung 2000, Register Datensammlungen, Verfassen Tätigkeitsbericht 2000, Rechenschaftsbericht, Beitrag GVP |
| Begleitung Datenschutzgesetz | 1% | (8%) | Verfassen von Merkblättern |
| Öffentlichkeitsarbeit | 8% | (13%) | Internet-Auftritt, Medienarbeit, Mailing-Liste |
| Zusammenarbeit mit dem Eidg. Datenschutzbeauftragten und den kt. DSB | 5% | (4%) | Erfahrungs- und Informationsaustausch, kantonsübergreifende Bearbeitung von wichtigen Themen |
| Weiterbildung | 1% | (5%) | Tagung «Public Key Infrastructure», IT-Security |
| Diverses | 11% | (13%) | allg. Korrespondenz, Rechnungswesen, Aufbau/Betreuung EDV-Infrastruktur, Bibliothek, Besprechungen – soweit nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar |
| total | 100% | (100%) | |

* In % der Arbeitszeit (Pensum 75%)